

Redaktionsstatut für die Nachrichtenblätter der Stadt Sachsenheim

§ 1 Nachrichtenblätter

- (1) Die Stadt Sachsenheim gibt ein gesamtstädtisches Mitteilungsblatt mit dem Titel "Sachsenheimer Nachrichtenblatt" heraus. Darüber hinaus werden für die Stadtteile Ochsenbach, Spielberg und Häfnerhaslach jeweils ein eigenes Mitteilungsblatt ("Mitteilungsblatt der Stadtteile Ochsenbach, Spielberg, Häfnerhaslach der Stadt Sachsenheim") sowie für den Stadtteil Hohenhaslach ("Hohenhaslach Aktuell") herausgegeben.
- (2) Die Nachrichtenblätter enthalten Mitteilungen sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister. Verantwortlich für den Anzeigenteil sind die Verlage.

§ 2 Inhalt

- (1) Im redaktionellen Teil des Nachrichtenblatts können nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht werden:
 - 1. Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen öffentlich-rechtlicher Verbände,
 - 2. Ankündigungen, Stellungnahmen und Berichte von Fraktionen des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Gemeinde gemäß § 4,
 - 3. Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen gemäß § 6,
 - Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung gemäß § 7,
- (2) Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) "Ankündigungen" im Sinne des Redaktionsstatuts sind Hinweise auf zukünftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen vom Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.
- (2) Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp und sachlich zu fassen und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- (3) Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Nachrichtenblatt umgangen werden.

§ 4 Fraktionen im Gemeinderat

- (1) Veröffentlichungsberechtigt in allen Mittelungsblättern sind die im Gemeinderat vertretene Fraktionen. Die Fraktionsvorsitzenden sind für die Einstellung und Inhalte der Texte verantwortlich.
- (2) Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Beiträge und Stellungnahmen zu Themen in der Zuständigkeit des Gemeinderats, zu gemeindlichen Vorhaben, Einrichtungen oder Planungen, zu Veranstaltungen mit gemeindlichem Bezug oder sonstigen Themen mit gemeindlichem Bezug sind ebenfalls zulässig. Unzulässig sind strafrechtlich relevante Äußerungen wie z.B. Beleidigungen, Ehrverletzungen oder Beiträge, die gegen die guten Sitten verstoßen.
- (3) Auf Veranstaltungen außerhalb der Stadt Sachsenheim darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Beiträge, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu einer Wahl haben, dürfen vier Monate vor Wahlen nicht mehr veröffentlicht werden. Wahlen im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung sind Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, gleichgestellt sind Volksentscheide. Zulässig sind jedoch Richtigstellungen von fehlerhaften Veröffentlichungen in der vorausgegangenen Ausgabe.
- (5) Eine kurze sachliche Vorstellung aller Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber vor Gemeinderatswahlen ("Steckbrief") ist unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes zeitgleich und parteiunabhängig in der zweiten Ausgabe vor der Wahl zulässig. Die Vorstellung ist auf diejenigen Angaben beschränkt, die auch auf dem Stimmzettel veröffentlicht werden.

§ 5 Beiträge aus den Ortschaftsräten

(1) Veröffentlichungsberechtigt im "Mitteilungsblatt der Stadtteile Ochsenbach, Spielberg, Häfnerhaslach der Stadt Sachsenheim" und "Hohenhaslach Aktuell" sind die jeweiligen Ortsvorsteher als Vertreter der jeweiligen Ortschaftsräte. Veröffentlichungsberechtigt

- für den Stadtteil Kleinsachsenheim ist der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin im "Sachsenheimer Nachrichtenblatt".
- (2) Eine kurze sachliche Vorstellung aller Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber vor Wahlen zum Ortschaftsrat ("Steckbrief") ist unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes zeitgleich und parteiunabhängig in der vierten Ausgabe vor der Wahl zulässig. Die Vorstellung ist auf diejenigen Angaben beschränkt, die auch auf dem Stimmzettel veröffentlicht werden.

§ 6 Politische Parteien und Wählervereinigungen

- (1) Veröffentlichungsberechtigt in allen Mittelungsblättern sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Stadt haben. Auswärtige Ortsvereine sind dann veröffentlichungsberechtigt, wenn die Parteigliederung oder Wählervereinigung auch die Stadt Sachsenheim umfasst. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
- (2) Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Unzulässig sind strafrechtlich relevante Äußerungen wie z.B. Beleidigungen, Ehrverletzungen oder Beiträge, die gegen die guten Sitten verstoßen.
- (3) Zulässig sind folgende Veröffentlichungen:
 - Berichte und Ankündigungen und
 - 2. kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen
- (4) Beiträge müssen einen lokalen Bezug haben und dürfen keine Angriffe gegen Dritte enthalten.
- (5) Überschreiten Beiträge den zulässigen Umfang, kann der Abdruck über mehrere Ausgaben verteilt oder zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.
- (6) Beiträge die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu einer Wahl haben, dürfen vier Monate vor Wahlen nicht mehr veröffentlicht werden. Wahlen im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung sind Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, gleichgestellt sind Volksentscheide. Zulässig sind jedoch Richtigstellungen von fehlerhaften Veröffentlichungen in der vorausgegangenen Ausgabe.

§ 7 Örtliche Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen

- (1) Zulässig sind folgende Veröffentlichungen:
 - 1. Berichte und Ankündigungen und
 - kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit.
- (2) Beiträge müssen einen lokalen Bezug haben und dürfen keine Angriffe gegen Dritte enthalten. Es dürfen nur Vereine, Parteien oder sonstige Organisationen Inhalte

- einstellen, die in Sachsenheim organisiert sind oder deren Organisation sich auf Sachsenheim bezieht. Dies ist bei Bedarf durch Satzung oder Ähnliches nachzuweisen. Werbung oder politische Beiträge sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.
- (3) Überschreiten Beiträge den zulässigen Umfang, kann der Abdruck über mehrere Ausgaben verteilt oder zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

§ 8 Wahlwerbung

- (1) Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Stadt beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig. Wahlwerbung erfolgt im Anzeigenteil.
- (2) Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen. Diese sind im Anzeigenteil zu veröffentlichen.
- (3) Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte der Partei oder Gruppierung, die Gegenstand der Wahlwerbung ist, bzw. des Wahlbewerbers bers beschränken. Sie darf weder gegen die Stadt gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- (4) Wahlwerbung in Form von Anzeigen ist in der letzten Ausgabe vor dem Wahltag nicht zulässig. Zulässig in der letzten Ausgabe sind jedoch Richtigstellungen von fehlerhaften Veröffentlichungen in der vorausgegangenen Ausgabe.
- (5) Wahlwerbung in Form von Einlageblättern ist nicht zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Sachsenheim in Kraft.

Sachsenheim, den 07.12.2023

Holger Albrich

Bürgermeister